

CURRICULUM

für das Masterstudium/Master of Arts in

Name des Studiums	Musikwissenschaft
Programme Name	Musicology
Abkürzung	
Short Form	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of Tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 31. Oktober 2023, mdw-Mitteilungsblatt, 3. Stück vom 8. November 2023.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Musikwissenschaft vom 4. Juni 2024; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 21. Jänner 2025; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23. Jänner 2025, mdw-Mitteilungsblatt, 8. Stück vom 29. Jänner 2025, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Mitteilungsblatt Nr.19 vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	3
§ 2 Qualifikationsprofil.....	3
(1) Studienkonzept	3
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele.....	3
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
(1) Facheinschlägiges Vorstudium	4
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen	4
(3) Zulassungsprüfung	4
(4) Zulassungsprüfungskriterien	5
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/faire Zugangsbedingungen.....	5
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	5
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	5
(2) Art des Sprachnachweises.....	6
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	6
(1) Dauer und Umfang	6
(2) Studienbereiche	6
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	7
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	7
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	7
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	7
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.....	8
(3) Blocklehrrveranstaltungen	8
§ 7 Mobilität – Auslandsstudien	8
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	8
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	8
(1) Gruppengrößen	8
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	8
§ 10 Masterarbeit	9
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	9
(1) Studienabschließende Prüfung	9
(2) Antrittsvoraussetzungen	9
(3) Prüfungsteile	9
§ 12 Prüfungsordnung.....	10
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	10
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	10
(3) Kommissionelle Prüfungen.....	10

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	10
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	10
§ 13 Akademischer Grad	10
§ 14 In-Kraft-Treten.....	10
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	11
Masterstudium Musikwissenschaft - Lehrveranstaltungsübersicht.....	11
Blocklehrveranstaltungen.....	13
Abkürzungsverzeichnis	13

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das wissenschaftlich-künstlerische Masterstudium Musikwissenschaft an der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien richtet sich an Studierende, die sich für musikwissenschaftliche Grundlagen und aktuelle Forschungsdiskurse der Historischen Musikwissenschaft interessieren und diese sowohl theoretisch als auch wissenschaftlich-praktisch studieren möchten. Zu Letzterem zählt sowohl die Praxis der Forschung (forschendes Lernen) als auch die wissenschaftlich-künstlerische Praxis. Das Studium vermittelt umfassende Kenntnisse in verschiedenen thematischen Bereichen und theoretisch-methodischen Ansätzen der Historischen Musikwissenschaft sowie Einblicke in andere musikwissenschaftliche Disziplinen und andere interdisziplinäre Felder. Eine individuelle Schwerpunktsetzung im Rahmen der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung - IMI (Kulturwissenschaften, Musikphilosophie, Musiktheorie und Analyse, Musikalische Zeitgeschichte, Interpretationsforschung), ist möglich.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Musikwissenschaft dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

(1) Studienkonzept

Ziel des wissenschaftlich-künstlerischen Masterstudiums Musikwissenschaft ist eine fundierte wissenschaftliche Qualifizierung im Fach Historische Musikwissenschaft, die durch wissenschaftlich-künstlerische Praxis begleitet wird. Die Ausbildung zielt auf theoretisch-methodische Kompetenzen und die Fähigkeit zu kritischer Reflexion; sie ermöglicht durch forschungsgeleitete Lehre Einblicke in die aktuelle Forschung und die Teilnahme daran.

Das Studium vermittelt übergreifendes sowie vertiefendes Wissen über die Komplexität von Musikkulturen in ihrer historischen, ästhetischen, medialen und gesellschaftlichen Vielfalt. Es leitet, auch mit Blick auf Fragen von Geschlecht und Identität, zu Kritik- und Reflexionsfähigkeit an.

Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung im Rahmen der Forschungsschwerpunkte des IMI (Kulturwissenschaften, Musikphilosophie, Musiktheorie und Analyse, Musikalische Zeitgeschichte und Interpretationsforschung). Neben Lehrveranstaltungen mit primär diskursivem und vermittelndem Charakter bildet das Format der wissenschaftlich-künstlerischen Werkstatt einen wichtigen Bestandteil des Studiums.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele

Das Studium vermittelt die Vielfalt der Phänomene vergangener wie gegenwärtiger Musikkulturen, ihre Komplexität, gesellschaftliche Situiertheit und historische Dimension. Sein Ziel ist die Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Musikgeschichte und -geschichtsschreibung, die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Phänomenen der Musik einschließlich der politischen und medialen Dimensionen von Musikkultur sowie die Vertrautheit mit kulturwissenschaftlichen, musikanalytischen und philosophischen Perspektiven. Das Studium bereitet Studierende auf unterschiedliche Berufsfelder der gegenwärtigen Musik-, Kultur- und Medienbranchen vor und befähigt zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium, insbesondere im Fach Musikwissenschaft.

Studierende, die das Masterstudium Musikwissenschaft abgeschlossen haben, sind in der Lage, musikhistorische Themen und Methoden kompetent zu vertreten und kritisch zu reflektieren. Sie können u. a. kulturwissenschaftliche Zugänge zu Musikgeschichte und -geschichtsschreibung entwickeln und Zusammenhänge von Musikkultur, Gesellschaft und Medien erschließen; sie sind in der Lage, aktuelle Themen und Positionen der Interpretationsforschung und der Musikphilosophie zu erörtern sowie Perspektiven der Musikanalyse und -theorie historisch zu verorten. Zur kritischen Reflexionsfähigkeit über Phänomene der Musikgeschichte und -kultur gehört dabei auch die Auseinandersetzung mit Querschnittsfragen, insbesondere zur Historizität sowie zu Gender &

Diversität. Entsprechend können Studierende Gender- und Diversitätskompetenzen in ihrem wissenschaftlich-künstlerischen Tun anwenden und unterschiedliche Perspektiven einnehmen bzw. vermitteln.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Masterstudiums Musikwissenschaft streben typischerweise folgende berufliche Tätigkeiten an:

- wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in Archiven oder Bibliotheken,
- Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen, Konservatorien u. ä. Bildungseinrichtungen,
- organisatorische, kuratorische, dramaturgische und kunstvermittelnde Tätigkeit in Kulturbetrieben (Konzerthäuser, Theater, Museen, Dokumentationszentren u. ä.) oder in der Kulturindustrie (Labels u. ä.),
- redaktionelle und konzeptionelle Arbeit in Verlagen und im Medienbereich (Printmedien, Radio- und Fernsehanstalten etc.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium, ein kritisches Bewusstsein im Umgang mit Phänomenen der Musik und die künstlerische Eignung im Sinne einer künstlerischen Vorerfahrung für das Studium.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

(a) Die Zulassung zum Masterstudium Musikwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung von mindestens 180 ECTS Credits voraus.

(b) Facheinschlägige Vorstudien sind jedenfalls ein Studium der Musikwissenschaft, ein Studium geistes- und kulturwissenschaftlicher Fächer (z. B. Philosophie, Geschichte, Theaterwissenschaft) oder solche musikalischen bzw. musikalisch-pädagogischen Studien an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welche einen wissenschaftlichen Anteil aufweisen. Dazu zählen Studienrichtungen wie ME/IME, IGP, Musiktheorie, Komposition, Kirchenmusik, Dirigieren u. a.

(c) Die Facheinschlägigkeit ist durch das Rektorat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Instituts für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung festzustellen.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Credits gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Fächer mit Einzelunterricht dürfen nicht ergänzend aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassung zum Masterstudium Musikwissenschaft setzt zusätzlich zum Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums einen Nachweis bisheriger wissenschaftlicher und künstlerischer Vorerfahrungen voraus. Die kommissionelle Zulassungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Ideenpapier

Die_der Studienbewerber_in reicht mit den Bewerbungsunterlagen ein Ideenpapier ein, in dem das Konzept zu einem wissenschaftlich-künstlerischen Projekt vorgestellt wird (max. 5 Seiten). Die_der Studienbewerber_in kann dazu aus gegebenen Themen auswählen oder eine

eigene Themenidee vorstellen. Die gegebenen Themen (je eines pro Studienschwerpunkt) werden mit Beginn der Bewerbungsfrist auf der Webseite des Instituts für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung veröffentlicht. Das Ideenpapier soll einen reflexiven Umgang mit Phänomenen der Musik(geschichte) zu erkennen geben. Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Zulassungsprüfungskommission über die Zulassung zum zweiten Teil.

2. Kommissionelles Gespräch

Gegenstand des Gesprächs mit der Kommission sind das Ideenpapier sowie die Studienmotivation (Motivation, Vorstudien, sonstige bisherige Ausbildung und einschlägige Aktivitäten etc.).

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann sowie die fristgerechte Einreichung des Ideenpapiers.

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht durchgeführt werden.¹

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen sowie der Prüfungsmodus sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten angeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können:

- grundlegende musikalische Rezeptions- und Reflexionsfähigkeiten,
- Erfahrung im Umgang mit notierter und nicht-notierter Musik,
- Fähigkeit, Musik in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen reflektiert zu verbalisieren.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.²

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung³ des Rektorats der mdw festgelegt.

¹ Abrufbar unter www.mdw.ac.at/senat/satzung/, Teil Studienrecht

² Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren/

³ www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis aufgrund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung⁴ des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Musikwissenschaft hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in vier Studiensemestern aufgeteilt sind. Jedem Studienjahr sind 60 ECTS Credits zugeordnet.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus sechs Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Masterstudium Musikwissenschaft – Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
1: Grundlagen: Wissenschaftliches Arbeiten	15	0	11		4	
Absolvent_innen - sind befähigt, routiniert mit wissenschaftlicher Literatur umzugehen und diese fach- und sachgerecht zu diskutieren, - sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, - haben erste wissenschaftlich-didaktische Erfahrungen gesammelt.						
2: Grundlagen: Theorien und Methoden	13	0	6	7		
Absolvent_innen - sind vertraut mit den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Musikwissenschaft, - haben Kenntnisse über die Anwendung ausgewählter Theorien und Methoden, - können die erworbenen Kompetenzen zu Fragestellungen von Gender und Diversität ihrem wissenschaftlichen Handeln zugrunde legen, produktiv machen und dadurch unterschiedliche Perspektiven einnehmen und vermitteln/vertreten.						
3: Wissenschaftlich-künstlerische Werkstatt	18	0	6	6	6	
Absolvent_innen sind in der Lage, vor dem Hintergrund ihres eigenen wissenschaftlich-künstlerischen Handelns Prozesse künstlerischer Produktion nachzuvollziehen, aktiv zu gestalten und wissenschaftlich zu reflektieren.						
4: Wahlbereich Schwerpunkt	23	23		15	8	
Absolvent_innen - sind mit den Themen, Forschungsansätzen und methodischen Grundlagen ihres gewählten Schwerpunkts vertraut und können diese im Feld der Historischen Musikwissenschaft positionieren, - können ihr eigenes wissenschaftliches Forschen im interdisziplinären Feld reflektieren und verorten,						

⁴ www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/

sind in der Lage, selbständig adäquate und innovative Forschungsfragen in ihrem Schwerpunktgebiet zu entwickeln und sich die dafür jeweils erforderlichen methodischen und theoretischen Voraussetzungen kritisch anzueignen.						
5: Freier Wahlbereich	19	19	5	4	10	
Absolvent_innen ergänzen und erweitern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten durch frei gewählte Fächer.						
6: Masterarbeitsbereich	32	0				32
Absolvent_innen - können den aktuellen Forschungsstand kritisch reflektieren, - können selbstständig forschungsleitende Fragen formulieren und zu ihrer Beantwortung geeignete Methoden anwenden sowie entsprechende Theorien heranziehen, - besitzen Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation.						
Summe ECTS Credits	120	35%	28	32	28	32

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 78 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 42 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 23 ECTS Credits aus den spezifisch für das Masterstudium Musikwissenschaft eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich). Weitere 19 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Gender- und Diversitätskompetenz ist als Querschnittsperspektive in allen Lehrangeboten implementiert. Lehrangebote, die sich schwerpunktmäßig mit Gender-Wissen und Diversitätsfragen auseinandersetzen (mind. 2 pro Semester), werden im Lehrangebot eigens ausgewiesen. Mindestens 12 ECTS Credits müssen aus diesem Lehrangebot gewählt werden.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

Im Masterstudium Musikwissenschaft ist ein Schwerpunkt im Umfang von 23 ECTS Credits zu belegen.

(a) Den Schwerpunkt aus den Bereichen der Forschungsschwerpunkte am IMI (vgl. § 1: Kulturwissenschaften, Musikphilosophie, Musiktheorie und Analyse, Musikalische Zeitgeschichte, Interpretationsforschung) wählen die Studierenden am Ende des ersten Semesters nach einem Beratungsgespräch mit Empfehlungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen. Aus dem Schwerpunkt ergibt sich das Themenfeld der Masterarbeit und der Kreis möglicher Betreuer_innen.

(b) Ein Wechsel des Schwerpunkts kann nach Rücksprache bzw. Beratung einmalig bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfolgen.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Musikwissenschaft ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer facheinschlägigen beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten und Praktika an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische oder wissenschaftliche

Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der_ des Studierenden auf Antrag der_ des Studierenden von dem_ der Studiendirektor_in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten wie folgt:

- wissenschaftliche Tätigkeit in außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- wissenschaftliche Tätigkeit in Archiven oder Bibliotheken,
- organisatorische, kuratorische, dramaturgische und kunstvermittelnde Tätigkeit in Kulturbetrieben oder in der Kulturindustrie,
- redaktionelle und konzeptionelle Arbeit in Verlagen und im Medienbereich.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Das Einbeziehen von virtuellen Lehr- und Lernelementen ist gemäß den diesbezüglichen Regelungen für virtuelle Lehre an der mdw vorgesehen.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die_ der zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

§ 7 Mobilität – Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien ab dem zweiten Studiensemester so vorzunehmen, dass sie insbesondere in die Bereiche wissenschaftlich-künstlerische Werkstatt, Wahlbereich Schwerpunkt (z. B. Recherche für die Masterarbeit, siehe § 10/6) und/oder Freie Wahlfächer fallen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Musikwissenschaft entsprechen alle Lehrveranstaltungsarten den in § 15 Abs. 15 der mdw Satzung/Studienrecht⁵ genannten typischen Lehrveranstaltungsarten.

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer

⁵ www.mdw.ac.at/senat/satzung/: Satzungsteil Studienrecht.

Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium Musikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.
- (2) Die Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine_n Studierende_n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Das Thema und die_der Betreuer_in der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des dritten Semesters der_dem Studiendekan_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die_der Betreuer_in gelten als angenommen, wenn die_der Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig. Die Richtlinien des Rektorats zur künstlerischen Diplom-/ Masterarbeit sind einzuhalten.
- (5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF, zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis einzuhalten. Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache gilt § 1 des Frauenförderungsplans der mdw.
- (6) Wird ein Teil der Masterarbeitsrecherchen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms abgewickelt, besteht die Möglichkeit, diesen Teil als „Recherchen zur Masterarbeit“ über Antrag an den_die Studiendirektor_in anzuerkennen.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Musikwissenschaft ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Verteidigung der Masterarbeit,
2. Prüfung, in der die_der Kandidat_in das Thema der Masterarbeit in einen größeren musikwissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen hat.

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des IMI von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen der Art PS, SE, PJ und UE sind prüfungsimmanent. Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(3) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfung ist im Masterstudium Musikwissenschaft folgende Prüfung vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF, nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.⁶

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

⁶ Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Musikwissenschaft - Lehrveranstaltungsübersicht

Studienbereich 1: Grundlagen: Wissenschaftliches Arbeiten											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftliches Schreiben	UE	10	2	2	4	4	4	4			
Lektürekurs 1: Wissenschaftliches Lesen	UE	10	2	2	4	4	4	4			
Proseminar Musikwissenschaft	PS	10	2	2	3	3	3	3			
Lektürekurs 4: Vermitteln	UE	10	2	2	4	4	4			4	
Summe				8		15	15	11		4	

Studienbereich 2: Grundlagen: Theorien und Methoden											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Theorien und Methoden der Musikwissenschaft 1,2	VO	99	2	4	3	6	6	3	3		
Lektürekurs 2: Grundlagentexte	UE	10	2	2	4	4	4		4		
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	VO	99	2	2	3	3	3	3			
Summe				8		13	13	6	7		

Studienbereich 3: Wissenschaftlich-künstlerische Werkstatt											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftlich-künstlerische Werkstatt ^{TT}	PJ	15	2	6	6	18	18	6	6	6	
Summe				6		18	18	6	6	6	

Studienbereich 4: Wahlbereich Schwerpunkt											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
<i>Pflichtfächer</i>											
Musikwissenschaftliche Seminare nach Wahl	SE	10	2	4	4	8	8		4	4	
Lektürekurs 3: Texte zum Schwerpunkt	UE	10	2	2	4	4	4		4		
<i>Gebundene Wahlfächer im Ausmaß von 11 ECTS aus den spezifisch für das Studium am IMI angebotenen Vorlesungen, Seminaren, Forschungsprojekten und Exkursionen</i>											
							11		7	4	
Summe							23		15	8	

Studienbereich 5: Freie Wahlfächer	19	5	4	10	
---	----	---	---	----	--

Studienbereich 6: Masterarbeitsbereich											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterarbeitsseminar	SE	10	2	2	4	4	4				4
Masterprüfung						3	3				3
Masterarbeit						25	25				25
<i>oder alternativ:</i>											
Recherchetätigkeiten zur Masterarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts						10	10				
Masterarbeit Abfassung						15	15				
Summe				2		32	32				32

Gesamtsumme Studium				30		120	120	28	32	28	32
----------------------------	--	--	--	----	--	-----	-----	----	----	----	----

Blocklehrveranstaltungen

Die in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit „BL“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen finden in geblockter Form statt.

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
IGP	Instrumental(Gesangs)pädagogik
IMI	Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung
LV	Lehrveranstaltung
ME/IME	Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung
SWS	Semesterwochenstunde
PJ	Projekt
PS	Proseminar
SE	Seminar
TT	Teamteaching
UE	Übung
VO	Vorlesung